

## **Satzung des Tierschutzvereins „Trostkatten“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trostkatten“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neustadt/Wied.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und des Tierschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Besuch von Pflegebedürftigen und anderen Personen von Vereinsmitgliedern mit Katzen
  - Vermittlung solcher Besuche
  - Einführung eines Standards für den Begriff „Therapiekatze“ nach amerikanischem Vorbild
  - Materielle Unterstützung von kranken Katzen, deren Besitzer in Notlage sind
  - Kurzfristige Aufnahme der unterstützten Katzen bei Tod des Besitzers (soweit es die Kapazität der Pflegestellen des Vereins zulässt) bis zur Weitergabe in Pflegestellen mit Option zur Übernahme
  - Kurzfristige Aufnahme von Katzen von Vereinsmitgliedern bei Tod des Besitzers (soweit es die Kapazität der Pflegestellen des Vereins zulässt) bis zur Weitergabe in Pflegestellen mit Option zur Übernahme
  - Kurzfristige Aufnahme von Katzen in einer Notlage (soweit es die Kapazität der Pflegestellen des Vereins zulässt) bis zur Weitergabe in Pflegegestellen mit Option zur Übernahme
  - Kastrationstage
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
- (2) Als Eintrittserklärung gilt der Aufnahmeantrag. Der Vorstand berät in der nächsten Sitzung über diesen Antrag und kann ihn ohne Begründung ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss sowie bei Verzug des Mitgliedsbeitrages von mehr als 3 Monaten.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Jahresmitgliedsbeitrag im Januar zu entrichten.
- (6) Die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags ist in der Vereinsordnung festgehalten
- (7) Den Gründungsmitgliedern ist eine Beitragszahlung für das Gründungsjahr freigestellt.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 5 Bestellung und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Beschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden. Einzige Ausnahme sind Finanzbeschlüsse, die aufgrund Dringlichkeit (Leben und Tod eines Tieres) unverzüglich binnen einer Stunde gefasst werden müssen und weitere Vorstandsmitglieder nachweislich in dieser Zeit nicht greifbar sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder und nur natürliche Personen sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvortrag berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Dafür bedarf es keine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) Koordination und Besetzung der Ressorts,
  - f) Ergänzungen und Änderungen der Vereinsordnung im Sinne des Vereinsfriedens.

## **§ 6 Einberufung, Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Als fristgerechte Einladung des Vorstandes gilt die Bekanntmachung des Termins und der Tagesordnung durch den Vorstand drei Wochen vorher ausschließlich in den Internetmedien (Homepage, Facebook, auf Wunsch Email).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein/e Versammlungsleiter/in gewählt. Dieser wird ein Protokoll fertigen, welches von ihm sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - c) Wahl des/der Kassenprüfers/-prüferin,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e) Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Ressorts, Kassenprüfer**

- (1) Aufgabengebiete sind in Ressorts aufgeteilt. Ressortleiter/innen werden vom Vorstand eingesetzt; dies geschieht nach einem einfachen Wahlverfahren mit Abstimmung. Der Vorstand bestimmt die Dauer

des Einsatzes und kann den/die Ressortleiter/in auch mit sofortiger Wirkung absetzen. Eine Person kann mehrere Ressorts betreuen; auch ein Vorstandsmitglied kann Ressortleiter/in sein.

- (2) Für die Dauer von zwei Jahren wird ein/e Kassenprüfer/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfung findet mindestens halbjährlich statt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Welttierschutzgesellschaft e.V.

Reinhardtstraße 10

10117 Berlin

zwecks Verwendung für alle zu dem Zeitpunkt laufenden Auslands-, Wildtier- und Katastrophenprojekte.

Ort, Datum